



29 Nr. 19 Parteispenden

Ab dem Steuerjahr 2013 können bei der Staatssteuer gemäss § 29 Abs. 1 lit. I^{bis} StG Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, und zwar bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 10'000 pro Steuerveranlagung. Als «Parteien» gelten dabei alle, die im Parteienregister eingetragen sind und entweder im Landrat vertreten sind oder bei den letzten Wahlen mindestens 3 % der Wählerstimmen erreichten. Das Parteienregister wird von der Bundeskanzlei geführt und ist publiziert. Bei der Vertretung im Landrat kann auf die aktuelle Landratsliste bzw. auf die Wahlergebnisse auf der Homepage des Kantons Basel-Landschaft verwiesen werden.

Bei der direkten Bundessteuer gilt der Parteispendenabzug gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG bereits ab dem Steuerjahr 2012.

Bei den Mitgliederbeiträgen sind die statutarisch geschuldeten Jahresbeiträge gemeint. Bei den Zuwendungen sind sowohl Parteispenden als auch Mandatssteuern an eine Partei für die Ausübung eines öffentlichen Amtes inbegriffen. Es spielt daher keine Rolle, ob diese Mandatssteuern auf freiwilliger Basis geleistet werden oder nicht. Mandatssteuern an sich können aufgrund der neuen und harmonisierten Rechtslage nicht (mehr) als Gewinnungskosten abgezogen werden, sondern nur noch unter dem Parteispendenabzug mit oberem Grenzbetrag.

Der Grenzbetrag von CHF 10'000 bei der Staatssteuer gilt wie bei der direkten Bundessteuer nicht etwa pro Person, sondern pro Steuererklärung bzw. Steuerveranlagung. Bei der direkten Bundessteuer wird dieser Grenzbetrag noch bereinigt um den Ausgleich der kalten Progression, d.h. allfällig entsprechend erhöht.

Spenden an Parteien sind im Übrigen nur abzugsfähig, wenn diese in die allgemeine Parteikasse fliessen. Zuwendungen an spezielle Wahlkampffonds oder Initiativkomitees sind nicht abzugsfähig, weil diese nicht der Partei als Gesamtheit zukommen, sondern bereits zur Wahrung von Einzelinteressen zweckbestimmt sind.

Bis und mit Steuerjahr 2012 waren im Kanton Basel-Landschaft freiwillige Zuwendungen an politische Parteien bereits nach früherer Praxis abzugsfähig. Gestützt auf ein älteres Verwaltungsgerichtsurteil aus dem Jahre 1978 galten Mandatssteuern sogar als Gewinnungskosten. Bei der direkten Bundessteuer sind Zuwendungen und Mandatssteuern erst mit der Einführung des speziellen Parteispendenabzugs ab dem Steuerjahr 2012 abzugsfähig, vorher nicht (s. dazu BGE 124 II 29 und BGE 2A.647/2005). Die Kurzmitteilung 509 hat deshalb für die direkte Bundessteuer nur Gültigkeit bis und mit Steuerjahr 2011 (KM 509).